

Redaktioneller Teil

Bekanntmachungen der Geschäftsstelle.

Betr.: Anmeldung zur Reichsschrifttumskammer.

Im Auftrage der Reichsschrifttumskammer bitten wir unsere Mitglieder, welche Verlags- und Buchhandlungs-Vertreter beschäftigen, diese aufzufordern, sich, soweit es nicht schon geschehen ist, bis 1. Januar 1934 zur Mitgliedschaft für die Reichsschrifttumskammer zu melden, und zwar sind die Meldungen

für Verlagsvertreter zu richten an Herrn Willi Franke, Berlin-Zehlendorf, Beerenstraße 18;

und für Buchhandlungsvertreter an Herrn P. R. Musolf, Berlin W 15, Pariser Straße 58.

Wir verweisen auf Ziffer XII der im Börsenblatt Nr. 298 vom 23. Dezember 1933 veröffentlichten Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer.

*

Betr.: Werberatsgesetzgebung.

Der Präsident des Werberats der Deutschen Wirtschaft hat auf Grund einer Eingabe des Börsenvereins folgende Vereinfachung für die Anmeldung von Buchneuererscheinungen, in denen Anzeigen anderer Verlage enthalten sind, zugelassen:

Grundsätzlich muß nach den Bestimmungen der Ausführungsverordnung jedem Antrag ein polizeiliches Führungszeugnis beigelegt werden. Werden jedoch innerhalb eines Vierteljahrs mehrere Anträge, bei denen die verantwortlichen Personen die gleichen sind, eingereicht, so darf in den späteren Anträgen auf das bereits eingereichte Führungszeugnis Bezug genommen werden, jedoch ist der frühere Antrag mit Angabe des Titels der Druckschrift und des Antragsdatums genau zu bezeichnen.

Leipzig, den 22. Dezember 1933.

Dr. Heß.

Einige wichtige Bestimmungen über die Werbung in Büchern.

Im Anschluß an die Bekanntmachung im Börsenblatt vom 12. Dezember 1933 weisen wir darauf hin, daß nur diejenige Wirtschaftswerbung in Büchern genehmigungs- und abgabepflichtig ist, die für andere Verlage durchgeführt wird (Inserate). Wenn dagegen der Verleger in seinem Verlagswerk andere Werke des eigenen Verlags anpreist, so ist das Eigenwerbung, die eines Antrags auf Einzelgenehmigung nicht bedarf, da sie bereits generell genehmigt ist, ohne daß hierfür eine Werbeabgabe erhoben wird. Der Werberat hat sich vorbehalten, daß einzelne Werbungtreibende, die diese allgemeine Genehmigung erhalten haben, sich diese bestätigen lassen müssen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Anzeigen nicht den Richtlinien entsprechen, nach denen Wirtschaftswerbung ausgeführt und gestaltet werden soll. Diese Richtlinien verlangen, daß die Werbung in Gesinnung und Ausdruck deutsch ist. Sie soll geschmackvoll und ansprechend gestaltet sein. Die Werbung darf das sittliche Empfinden des deutschen Volkes, insbesondere sein religiöses, vaterländisches und politisches Fühlen und Wollen nicht verletzen. Die Angaben müssen sachlich wahr und klar sein. Die Werbung muß die Möglichkeit einer Irreführung vermeiden und sich jeder markt-schreierischen Art und Übertreibung enthalten. Amtliche Zeichen und Formen dürfen nicht benutzt oder nachgebildet werden.

Gemäß Ziffer 27 der Zweiten Bekanntmachung des Werberats vom 1. November 1933 müssen seit dem 1. November 1933 über die Aufnahme fremder Anzeigen in Büchern (mit Ausnahme von Adreßbüchern, Kalendern, Fahrplänen) zwei gleichlautende Urkunden aufgenommen werden. Je eine der beiden Ausfertigungen des Inseratenvertrags erhält der Auftraggeber und der Verleger. Es genügt dabei, daß jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. Diese Verträge müssen befristet sein und es muß sich aus ihnen das Entgelt für die vertragliche Gesamtleistung des Verlegers wertmäßig ergeben. Von dem Werte dieser Gesamtleistung sind sogleich bei Vertragschluß 2% als Werbeabgabe dadurch zu entrichten, daß in Höhe des auf volle Reichsmark nach oben abgerundeten Abgabebetrages Werbeabgabemarken auf die Vertragsausfertigungen zu kleben sind. Diese Werbeabgabemarken sind im Werte von 1.—, 5.— und 10.— RM. bei den Postämtern erhältlich. Sie sind hälftig gedruckt. Von jeder einzelnen Marke ist je eine Hälfte auf je eine der beiden Vertragsausfertigungen zu kleben. Dort ist jede der Markenhälften durch dauerhafte Aufschrift des Datums zu entwerten. Falls die benötigten Werbeabgabemarken bei Vertragschluß auf dem Postamt nicht vorrätig sind, ist nachgelassen, sie alsbald nachzuliefern. Übersteigt die an sich in Werbeabgabemarken zu entrichtende Abgabe im Einzelfalle den Betrag von RM. 200.—, so kann der Werber (Buchverleger) sie auf das Konto Nr. 80 460 des Werberats der Deutschen Wirtschaft beim Postscheidamt Berlin NW 7 überweisen. In diesem Falle sind gleichzeitig beide Vertragsausfertigungen dem Werberat der Deutschen Wirtschaft, Berlin W 8, Taubenstraße 37 zur Bestätigung der Abgabentrachtung einzusenden.

Die Werbeabgabe wird in folgenden Fällen nur durch Postschedüberweisung (Konto des Werberates der deutschen Wirtschaft beim Postscheidamt Berlin NW 7) und nicht durch Verwendung von Werbeabgabemarken entrichtet: für Anzeigen

1. in Zeitungen (Konto Nr. 10 570),
2. in Zeitschriften und Lesezirkelmappen (Konto Nr. 21 080),
3. in Adreßbüchern und Kalendern (Konto Nr. 30 260),
4. in Fahrplänen (Konto Nr. 5009).

In diesen Fällen ist die Werbeabgabe spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines Monats von den Einnahmen zu entrichten, die im Laufe des vorhergehenden Monats bei den Werbern eingegangen sind. Gleichzeitig mit der Überweisung ist die Höhe der Einnahme, von der die Werbeabgabe berechnet ist, sowie die Höhe der eingezahlten Abgabe dem Werberate mitzuteilen (Berlin W 8, Taubenstraße 37). Wir machen nochmals auf die Übergangsbestimmungen der Ziffer 30 der Zweiten Bekanntmachung des Werberats vom 1. November 1933 aufmerksam, wonach die Werbeabgabe nicht zu entrichten ist:

- a) von Einnahmen aus zukünftigen Leistungen, die am 1. November 1933 bereits vorausgezahlt sind,
- b) von zukünftigen Einnahmen aus Leistungen, die am 1. November 1933 bewirkt sind; ist die Leistung zum Teil vor und zum Teil nach dem 1. November 1933 bewirkt, so ist die Abgabe anteilig zu entrichten,
- c) für die Wirtschaftswerbung in Büchern und die anderen in Ziffer 26 der Zweiten Bekanntmachung nicht genannten Arten der Werbung, soweit der Vertrag, auf Grund dessen die Werbung durchgeführt wird, vor dem 1. November 1933 abgeschlossen ist und bis zum 30. Juni 1934 abläuft.